

Curriculum

Ausbildung zur BesuchsbegleiterIn

Autorinnen:
Christine Bodendorfer
Marion Geisler
Petra Höflinger
Bettina Kern
Gertrude König
Raina Ruschmann

Wien, Mai 2011

Allfällige Veröffentlichungen, Veränderungen oder Kürzungen dürfen nur mit Einverständnis der Autorinnen erfolgen.

Inhalt

Präambel	3
Rahmenbedingungen der Ausbildung	5
Modul Entwicklungspsychologie (16 AE)	8
Modul Rechtliche Grundlagen (16 AE)	10
Modul Häusliche Gewalt (16 AE)	13
Modul Trauma – Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt (16 AE)	15
Modul Einschätzung psychischer Störungen, Krisenintervention und Psychohygiene (16 AE)	18
Modul Gesprächsführung (16 AE)	20
Modul Kindeswohl und Erkennen der Kindeswohlgefährdung (16 AE)	22
Modul Abklärung und Vorbereitung (16 AE)	24
Modul Phasen der Besuchsbegleitung (16 AE)	26
Autorinnen	29

Präambel

Die im österreichischen Gesetz vorgesehene „Besuchsbegleitung“ bezieht sich im Fall der Trennung der Eltern auf Kontakte der Kinder und Jugendlichen mit dem Elternteil, bei dem sie derzeit nicht leben, wenn die Eltern einer Unterstützung von außen bedürfen.

Im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Form der Besuchsbegleitung können die spezifischen Anforderungen noch nicht berücksichtigt werden, wenn es in einer Familie zu Gewalt gegen die Kinder oder die Mutter (resp. den anderen Elternteil) oder zu sexuellem Kindesmissbrauch gekommen ist.

Daher wurden in den Jahren 2009/10 von Expertinnen mit langjähriger Erfahrung und unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet Qualitätsstandards als Empfehlung für „begleitete Besuchskontakte“ erarbeitet.

Diese Standards stellen die Grundlage für das „Ausbildungscurriculum für BesuchsbegleiterInnen“ dar.

Bei der Entwicklung der Qualitätsstandards wurden „begleitete Besuchskontakte“ als nicht ausreichend erachtet. Es geht viel mehr um „beaufsichtigte Besuchskontakte“, weil es im Kontext familiärer Gewalt und sexuellen Kindesmissbrauchs mehr als Begleitung braucht und die BesuchsbegleiterInnen über Begleitung hinausgehende Rechte, Interventions- und Kooperationsmöglichkeiten benötigen, um das Kindeswohl ausreichend gewährleisten zu können.

Eine derartige Veränderung der Begriffe bedarf allerdings einer Gesetzesänderung, so dass im folgenden Text der bisher gültige Begriff „Besuchsbegleitung“ verwendet wird.

Die familiären Konstellationen, bei denen es zu begleiteten Besuchskontakten kommt, sind sehr verschieden. Dabei können nicht nur Elternteile, sondern auch andere Verwandte der Kinder und Jugendlichen (zum Beispiel Großeltern) besuchsberechtigt sein.

Alle Kinder und Jugendlichen sind durch die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern unmittelbar betroffen. Kommt es im Rahmen von Trennungen und Scheidungen zu Besuchskontakten, muss die Belastung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kinder weder vom Elternteil, bei dem sie aktuell leben, noch vom besuchsberechtigten Elternteil manipuliert oder von beiden zur Durchsetzung der eigenen Interessen eingesetzt werden.

Auch bei Kindern und Jugendlichen, die von der Jugendwohlfahrtsbehörde in Wohngemeinschaften oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, können begleitete Besuchskontakte mit einem oder beiden Elternteilen sinnvoll sein.

Das Anliegen der Expertinnen, die die Qualitätsstandards und das Curriculum erstellt haben, ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Besuchsbegleitung.

In der Ausbildung wird daher auf unterschiedlichste Konstellationen bei Familien in Trennungssituationen eingegangen und ein besonderes Augenmerk auf die Problematik bei vermuteter oder erlebter Gewalt gegen das Kind oder die Mutter (resp. den anderen Elternteil) bzw. im Fall von vermutetem oder nachgewiesenem sexuellen Kindesmissbrauch gelegt.

Es sollen nur jene Institutionen Förderungen von öffentlichen Stellen erhalten, die Qualitätsstandards für Besuchsbegleitung berücksichtigen. Diese Einrichtungen beschäftigen ausschließlich ausgebildete BesuchsbegleiterInnen, da die Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen der begleiteten Besuchskontakte ein politisches und gesellschaftliches Anliegen sein muss, um Folgeschäden wie Retraumatisierungen und physische und psychische Verletzungen bei den Betroffenen oder im Extremfall Tötungsdelikte zu vermeiden.

Im Kontext von Gewalt braucht es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Rahmenbedingungen, die einen erweiterten Handlungsspielraum der BesuchsbegleiterInnen ermöglichen. Diese umfassen weit reichende Kooperations- und Interventionsmöglichkeiten für BesuchsbegleiterInnen.

BesuchsbegleiterInnen müssen neben ihrer spezifischen Berufsausbildung und -erfahrung umfassendes Wissen über

- gesetzliche Grundlagen im Kontext der Besuchsbegleitung,
 - Entwicklungspsychologie bei Kindern und Jugendlichen,
 - Kindeswohl und Kriterien für die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung,
 - die Einschätzung psychischer Störungen, Krisenintervention, Psychohygiene, Gesprächsführung mit den einzelnen Familienmitgliedern,
 - häusliche Gewalt,
 - sexuellen Kindesmissbrauch,
 - eine ausführliche Abklärung des Falls sowie die dazu erforderliche Kooperation mit anderen Institutionen,
 - unterschiedliche Phasen der Besuchsbegleitung anhand der Qualitätsstandards sowie die jeweilige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- erlangen, das in den jeweiligen Modulen anhand theoretischer Wissensvermittlung, praktischer Übungen, Reflexion und konkreter Praxisbeispiele vermittelt wird.

Rahmenbedingungen der Ausbildung

Ausbildungsziel

Die BesuchsbegleiterInnen verfügen nach dem Ausbildungslehrgang neben ihrer spezifischen Berufsausbildung und -erfahrung über die erforderlichen Qualifikationen, um alle Phasen der Abklärung bzw. des Ablaufs von Besuchsbegleitung durchzuführen:

Dazu zählen die professionelle Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Gespräche mit den relevanten Familienmitgliedern während des gesamten Verlaufs sowie die Einschätzung, ob und in welchem Rahmen betroffenen Kindern und Jugendlichen Besuchsbegleitung zumutbar ist. Diese wird gegebenenfalls in allen Phasen geplant und durchgeführt.

Psychische Auffälligkeiten, Manipulationsversuche der Eltern sowie Verhaltensweisen und andere Faktoren, die das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden könnten, werden erkannt. Durch professionelles Handeln kann eine (weitere) Kindeswohlgefährdung möglichst verhindert werden.

Die AbsolventInnen des Lehrgangs können sich selbst in Ausübung ihrer Tätigkeit vor Übergriffen und Manipulationsversuchen durch den besuchsberechtigten Elternteil schützen sowie schriftliche Dokumentationen und Berichte verfassen.

Zielgruppe

Die Ausbildung ist für alle BesuchsbegleiterInnen vorgesehen, da prinzipiell alle BesuchsbegleiterInnen mit den unterschiedlichsten Formen von familiären Konflikten, mit häuslicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sein können.

Für jeden Lehrgang werden nicht mehr als 20 TeilnehmerInnen zugelassen, um eine intensive Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Voraussetzungen

Bedingungen für die Teilnahme am Lehrgang sind

- ein Mindestalter von 25 Jahren,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Feld der sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie oder des Gesundheitswesens,
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der psychosozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie
- ein einwandfreies Leumundszeugnis.

Die Ausbildungseinrichtung behält sich vor, TeilnehmerInnen, die sich nachweislich im Ausbildungsverlauf als fachlich ungeeignet herausstellen, unter Angabe qualifizierter Gründe auszuschließen.

Ausbildungseinrichtung

Der Lehrgang wird von einer Einrichtung oder einem Verein angeboten, der am Kindeswohl orientiert ist, die erarbeiteten Qualitätsstandards anerkennt und in der Ausbildung vermittelt. Die Inhalte und die Methodik werden von ExpertInnen erarbeitet und vermittelt.

Anmeldung

Die schriftliche Bewerbung für den Lehrgang umfasst:

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise
- Motivationsschreiben

Diese sollen innerhalb bestimmter Fristen an den Ausbildungsverein gerichtet werden.

Bewerbungsgespräch

Im Rahmen dieses Gespräches mit 2 MitarbeiterInnen der Ausbildungseinrichtung werden die Berufserfahrungen, die persönlichen Motive sowie Haltungen zu Bereichen wie Gewalt in der Familie, Besuchskontakten etc. der BewerberInnen – teilweise auch anhand praktischer Beispiele – abgeklärt.

Ausbildungsdauer und Module

Das Curriculum dauert 18 Monate und enthält 9 Module, in denen die wesentlichen theoretischen Grundlagen vermittelt werden:

1. Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen unter spezieller Berücksichtigung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen bzw. Migrationshintergrund
2. Für Besuchsbegleitung relevante rechtliche Grundlagen
3. Häusliche Gewalt
4. Sexueller Kindesmissbrauch
5. Einschätzung psychischer Störungen, Krisenintervention, Psychohygiene
6. Gesprächsführung mit den einzelnen Familienmitgliedern
7. Kindeswohl und Kriterien für die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung
8. Abklärungsphase sowie die dazu erforderliche Kooperation mit anderen Institutionen
9. Unterschiedliche Phasen der Besuchsbegleitung anhand der Qualitätsstandards sowie die jeweilige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Jedes Modul wird an 2 ganzen Tagen an Wochenenden abgehalten und besteht aus 16 Arbeitseinheiten (AE) zu 45 Minuten.

Im Rahmen der Ausbildung muss ein **Praktikum** im Ausmaß von 80 Stunden in einer Einrichtung absolviert werden, die Besuchsbegleitung nach den erarbeiteten Qualitätsstandards anbietet. Alle Phasen des Prozesses der Besuchsbegleitung werden kennen gelernt.

Die TeilnehmerInnen können diese Einrichtung anhand einer Liste mit empfohlenen Einrichtungen auswählen.

Im Ausbildungsverlauf findet ein intensiver Austausch zwischen den TeilnehmerInnen im Rahmen von 8 **Peerguppen-Treffen** zu 4 AE statt, die von den Gruppenmitgliedern eigenständig organisiert und abgehalten werden.

Weiters sind im Ausbildungsverlauf 20 Einheiten zu 45 Minuten **Supervision** zu absolvieren, um konkrete Fallgeschichten und persönliche Haltungen zu reflektieren.

Der Ausbildungsverein stellt eine Liste mit empfohlenen SupervisorInnen zur Verfügung, anhand derer gewählt werden kann.

Am Ende der Ausbildung ist eine **Abschlussarbeit** im Umfang von 12–15 Seiten zu verfassen. Im Rahmen dieser Arbeit werden anhand eines konkreten Praxisbeispiels oder einer theoretischen Auseinandersetzung Fragestellungen bearbeitet, die für die Besuchsbegleitungen relevant sind.

Außerdem findet mit zwei MitarbeiterInnen der Ausbildungseinrichtung ein **Abschlussgespräch** zur Reflexion der Abschlussarbeit statt.

Abschluss

Der Lehrgang schließt mit einer Zertifizierung ab, die die AbsolventInnen zur Abklärung und Durchführung begleiteter Kontakte berechtigt.

„BesuchsbegleiterIn“ sollte eine geschützte Berufsbezeichnung sein.

Für schon tätige BesuchsbegleiterInnen werden Übergangsregelungen geschaffen.

Modul Entwicklungspsychologie (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen haben einen Überblick über die Phasen der kindlichen Entwicklung.

Ausgehend von der normalen kindlichen Entwicklung wird auf mögliche Störungen und Beeinträchtigungen und daraus resultierende Symptomatiken eingegangen.

Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sinnes-, Körper-, geistigen und Mehrfachbehinderungen bzw. chronischen Erkrankungen im Zusammenhang mit begleiteten Besuchskontakten werden erarbeitet.

■ LERNINHALT

Entwicklung von Kindern (4 AE)

Phasen der Entwicklung von Kindern:

- Kognitive Entwicklung
- Emotionale Entwicklung
- Motorische Entwicklung
- Sprachentwicklung
- Soziale Entwicklung
- Psychosexuelle Entwicklung

Unterschiedliche Modelle und Theorien der obgenannten Bereiche der kindlichen Entwicklung werden vorgestellt. Die TeilnehmerInnen werden in die Lage versetzt, den Entwicklungsstand von Kindern in den unterschiedlichen Bereichen einzuschätzen und daraus wesentliche Kriterien für die Gestaltung und den Ablauf von begleiteten Besuchskontakten abzuleiten, z. B.:

- Welche Rahmenbedingungen braucht ein Kind in einer bestimmten Phase für einen gelingenden Besuchskontakt?
- Wie viel Selbständigkeit ist einem Kind in welcher Entwicklungsphase zuzumuten?
- Wann verfügen Kinder über welche Fähigkeiten?
- Welche Zeiträume kann ein Kind in welcher Phase überblicken und was folgt daraus für die Gestaltung der Besuchskontakte (Dauer, Frequenz, Auswirkung von Unterbrechungen)?
- Welche Materialien sind hilfreich in welchem Alter?
- Welche Vereinbarungen sind in welchem Alter möglich (Stoppzeichen etc.)?

Störungen der Entwicklung (3 AE)

Ausgehend von der normalen kindlichen Entwicklung werden mögliche Entwicklungsstörungen erörtert.

Es wird dabei sowohl auf so genannte tief greifende Entwicklungsstörungen wie z. B. Autismus als auch auf so genannte spezifische Entwicklungsstörungen (siehe z. B. ICD-10) und Störungen im Zusammenhang mit traumatischen Ereignissen, Gewalt, Verlusten etc. eingegangen.

Verhaltensauffälligkeiten (3 AE)

Mögliche Verhaltensauffälligkeiten von Kindern im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung bzw. im Zusammenhang mit unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Kinder bzw. deren Bezugspersonen werden vorgestellt. Mögliche Auffälligkeiten im Bereich der Sexualentwicklung und altersinadäquate sexuelle Verhaltensweisen von Kindern werden reflektiert. Die TeilnehmerInnen werden befähigt, Zusammenhänge zwischen aktuellen Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und deren Erfahrungshintergrund herzustellen und davon ausgehend Erfordernisse für die Gestaltung von begleiteten Besuchskontakten abzuleiten.

Bindungstheoretische Aspekte (4 AE)

Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über **bindungstheoretische Aspekte** (z. B nach Bowlby), die im Zusammenhang mit begleiteten Besuchskontakten relevant sein können: Sichere Bindung und die unterschiedlichen Formen von unsicherer Bindung werden erörtert und im Hinblick auf die Erfordernisse im Rahmen von begleiteten Besuchskontakten reflektiert.

Kinder mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen (2 AE)

Weiters werden unterschiedliche Formen der Behinderung von Kindern, und zwar

- Körperbehinderung,
- Sinnesbehinderung,
- geistige Behinderung,
- unterschiedliche Formen von Mehrfachbehinderung und
- chronische Erkrankungen

vorgestellt und im Hinblick auf die speziellen Anforderungen an Kontexte von begleiteten Besuchskontakten reflektiert. Das Ziel dieser Auseinandersetzung ist es, für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und besonderem Schutz- und Unterstützungsbedarf passende Rahmenbedingungen für begleitete Besuchskontakte zu schaffen, in denen Überforderung und mögliche Retraumatisierung möglichst ausgeschlossen werden sollen.

Die Erarbeitung der Inhalte erfolgt in Form von theoretischen Inputs, praktischen Übungen und Praxisbeispielen.

Modul Rechtliche Grundlagen (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen verfügen über das für die Besuchsbegleitung notwendige juristische Basiswissen im Bereich Familien-, Ehe- und Kindschaftsrecht sowie zu den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention.

■ LERNINHALT

Anhand praxisorientierter Beispiele werden Grenzen der Besuchsbegleitung aufgezeigt, die Vorgangsweise bei vermuteter Kindeswohlgefährdung sowie die Aufgaben und Kompetenzbereiche des Jugendwohlfahrtsträgers und des PflEGschaftsgerichtes vermittelt. Die TeilnehmerInnen setzen sich mit den für die Besuchsbegleitung relevanten Fragen der Verschwiegenheits-, Mitteilungs-, Anzeige- und Aufsichtspflicht sowie der Vernehmung als Zeuginnen im PflEGschaftsverfahren auseinander.

Einleitung (1 AE)

- Kinderrechtskonvention, Grundprinzipien und aktuelle Situation in Österreich

Allgemeine Leitgrundsätze des Eltern- und Kindschaftsrechts (1 AE)

- Erziehung nach § 146 ABGB
- Förderung des Kindeswohls nach § 178a

Obsorge nach § 144 ABGB (2 AE)

- Begriffserklärung
- Obsorge bei ehelichen Kindern
- Obsorgeregelungen bei unehelichen Kindern
- Pflichten der/des Obsorgeberechtigten nach § 145b ABGB
- Einschränkung der Betrauung mit der Obsorge nach § 176 ABGB
- Obsorgeentziehung nach § 215 bei Gefahr im Verzug

Rechtsfolgen von Scheidung/Trennung für Minderjährige (2 AE)

- Gesetzliche Möglichkeiten der Obsorgeausübung nach Trennung der Eltern
- Zuständigkeit von Behörden und Gerichten
- Vereinbarungen der Eltern vs. Entscheidungen des Pflsgerichts
- Begriff der „Gemeinsamen Obsorge“
- Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils
- Verfahrensfähigkeit Minderjähriger nach § 104 AußStrG sowie Befragung Minderjähriger nach § 105 AußStrG
- Kinderbeistand – Inhalt des Gesetzes und Aufgaben des Kinderbeistandes

Besuchsrecht – seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (1 AE)

- Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr
- Ausmaß der Besuchskontakte je nach Alter und Reife des Kindes
- Strittige und einvernehmliche Besuchsrechtsregelungen
- Entziehung und Einschränkung des Rechts auf persönlichen Verkehr – Position von mündigen Minderjährigen

Besuchsbegleitung – (dzt.) gesetzliche Grundlage nach § 111 ABGB (3 AE)

- (dzt.) fachliche Qualifikation von BesuchsbegleiterInnen
- Voraussetzungen zur Durchführung von begleiteten Besuchskontakten
- Kosten der Besuchsbegleitung
- AnbieterInnen von Besuchsbegleitung
- Anforderungen zur Inanspruchnahme einer geförderten Besuchsbegleitung nach § 185c AußStrG
- Kompetenzen des/der Besuchsbegleiters/in
- Rolle des Pflsgerichts
- Besuchsbegleitung durch Vereinbarung der Eltern
- Ziele und Grenzen der Besuchsbegleitung

Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (1 AE)

- Anzeichen für Gefährdungen
- Unterscheidung von strafrechtlich relevanten und nicht relevanten Gefährdungen

Strafrechtlich relevante Delikte (1 AE)

- Kindesentziehung nach § 195 StGB
- Geschlechtliche Nötigung nach § 202 StGB

- Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 206 StGB
- Vergewaltigung nach § 201 StGB
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 207 StGB
- Blutschande nach § 211 StGB
- Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach § 208 StGB
- Quälen oder Vernachlässigung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 StGB
- Pornographische Darstellung von Minderjährigen nach § 207a StGB
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB
- Körperverletzung nach § 83 StGB
- Schwere Körperverletzung nach § 84 StGB
- Fortgesetzte Gewaltausübung nach § 107b StGB
- Stalkinggesetz nach § 10a StGB
- Wegweisung und Betretungsverbot nach § 38a SPG

Sonstige für die Besuchsbegleitung relevante juristische Begriffe (1 AE)

- Verschwiegenheitspflicht von BesuchsbegleiterInnen nach § 18 Zivilrechts-Mediationsgesetz
- Durchbrechung der Verschwiegenheit bei Vermutung einer Gefährdung
- Jugendwohlfahrtsgesetz – Mitteilungspflicht vs. Anzeigepflicht
- Wie erfolgt die Meldung – Kooperation mit dem Jugendwohlfahrtsträger
- ZeugInnenladung bei Gericht – Entschlagungsrechte
- Aufsichtspflicht – Haftung

Prozessbegleitung (1 AE)

- Prozessbegleitung nach § 73b und § 75a ZPO
- Abgesonderte Vernehmung nach § 289a ZPO
- Vernehmung minderjähriger Personen nach § 289b ZPO
- Kontradiktorische Vernehmung nach § 165 StPO

Jugendwohlfahrtsträger (2 AE)

- Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag
- Sozialarbeiterische Intervention im Spannungsfeld zwischen ambulanter Unterstützung von Familien bis hin zur stationären Unterbringung von Minderjährigen
- Vorgangsweise bei Abklärung durch den Jugendwohlfahrtsträger – Standards und Interventionen in der Gefährdungsabklärung

Modul Häusliche Gewalt (16 AE)

■ LERNZIELE

Die BesuchsbegleiterInnen werden im Umgang mit häuslicher Gewalt sensibilisiert und sollen dazu befähigt werden, diese zu erkennen, adäquat einzuordnen und professionell mit betroffenen Müttern, Vätern und Kindern zu handeln.

Mit Hilfe dieses Wissens sind die TeilnehmerInnen des Curriculums in der Lage, im Rahmen der Besuchsbegleitung sowohl sich selbst als auch die Kinder und deren Mütter vor möglichen Grenzverletzungen (Manipulationen, körperliche Übergriffe, Stalking . . .) durch den Täter so gut wie möglich zu schützen.

■ LERNINHALT

Bei häuslicher Gewalt handelt es sich sowohl um Partnergewalt von Männern an Frauen als auch um körperliche, emotionale, sexualisierte Gewalt von Vätern und Müttern an ihren Kindern.

Theoretisches Wissen und praktische Handlungsstrategien werden mit folgenden Modulen vermittelt:

Formen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt an Frauen (9 AE)

Es folgt eine Auseinandersetzung mit der Dynamik und dem besonderen Kreislauf in Gewaltbeziehungen:

Problematische Folgen können sowohl die Ambivalenz der Mütter im Kontext einer Gewaltbeziehung ihren Männern gegenüber sein als auch deren Identifikation mit dem Aggressor (Stockholm-Syndrom).

Besonders zu beachten ist im Kontext der Besuchsbegleitung, dass für Frauen und Kinder die Zeit der Trennung besonders gefährlich sein und es zu schweren Gewalttaten seitens der Väter/Stiefväter kommen kann.

Die Täterstrategien bei häuslicher Gewalt werden mit den TeilnehmerInnen erarbeitet und daraus resultierende Techniken der Gesprächsführung bei Besuchsbegleitung mit von Gewalt betroffenen Müttern und Vätern werden geübt.

Besondere Berücksichtigung finden die kulturellen und religiösen Aspekte von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von Migration und Flucht auf alle Beteiligten.

Formen und Auswirkungen von direkter und indirekter häuslicher Gewalt an Mädchen und Buben (7 AE)

Es wird auf Kinder als direkte Opfer von Gewalt und als Zeuginnen von häuslicher Gewalt an der Mutter eingegangen.

Besonders wird auf geschlechtsspezifische Aspekte der Problematik und auf Mädchen und Buben mit besonderen Bedürfnissen oder chronischen Erkrankungen eingegangen.

Bei vielen Kindern haben die selbst erlebte, aber auch die Zeuginnenschaft miterlebter Gewalt Schädigungen, wenn nicht schwere Traumatisierungen zur Folge.

Oft hat ein Vertrauensverlust in andere Menschen bei den Kindern stattgefunden, der sich in verschiedenen Symptomen, wie etwa die Parentifizierung, manifestieren kann.

Die innere und äußere Norm in Bezug auf Gewalt hat sich für die Kinder oft verschoben und kann sich in eigenem grenzverletzenden Verhalten anderen Menschen gegenüber äußern.

Bei Kindern, die aufgrund von häuslicher Gewalt oder anderer familiärer Probleme von der Jugendwohlfahrt fremd untergebracht wurden, kann die neuerliche Kontaktabahnung zu Mutter und/oder Vater im Setting begleiteter Besuchskontakte stattfinden.

Zur Vertiefung und Reflexion werden praktische Übungen und Praxisbeispiele der ReferentInnen und TeilnehmerInnen eingesetzt.

Modul Trauma – Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen erwerben Grundkenntnisse über Trauma und seine Auswirkungen auf ein Kind sowie neueste Erkenntnisse der Trauma/Hirnforschung. Auch sollen sie befähigt werden, bei Fällen, in denen der besuchsberechtigte Elternteil im Verdacht steht oder stand, das Kind sexuell missbraucht zu haben, das Risiko von Übergriffen und Manipulation vor und während des Besuchskontaktes richtig einzuschätzen.

Die TeilnehmerInnen sollen ebenfalls bewerten können, ob ein Besuchskontakt dem Kindeswohl nicht grundsätzlich abträglich ist.

■ LERNINHALT

Trauma (2 AE)

Das Wesen des Traumas und unter welchen Bedingungen ein Trauma ausgelöst wird, ist Gegenstand dieses Moduls. Es werden neueste Erkenntnisse der Hirnforschung und die Auswirkungen eines Traumas auf das menschliche Gehirn mit besonderer Berücksichtigung des noch vulnerablen kindlichen und jugendlichen Gehirns vorgestellt.

Die vier Stufen des Traumas und die daraus resultierenden direkten Folgen und Spätfolgen im Verhalten sind ebenso Inhalt wie das Wissen um posttraumatische Belastungsstörungen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörung sowie andere Erkrankungen und Symptome.

Sexueller Missbrauch (4 AE)

In diesem Modul wird bewusst auf die weibliche Endung beim Wort „Täter“ verzichtet, wohl wissend, dass es statistisch gesehen ca. 8–10% Täterinnen gibt. Aber um die hohe Anzahl an männlichen Tätern zu verdeutlichen und damit ein Abbild der Praxis zu geben, wird hier nur die männliche Endung verwendet.

Basis dieser Einheit ist folgende Definition von sexuellem Missbrauch: „Sexueller Missbrauch ist eine nicht zufällige, gewaltsame, psychische und physische Schädigung, die eine Person einem Kind, einer/einem Jugendlichen zufügt und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte des Kindes, der/des Jugendlichen beeinträchtigt“ (abgeleitet von Wildwasser, Berlin).

Ein Schwerpunkt liegt auf den häufig gestellten Fragen:

„Kann ich ein sexuell missbrauchtes Kind/Jugendliche erkennen (Anzeichen, Hinweise, Signale), ist das überhaupt möglich?“

„Ist es im Verhalten gegenüber dem (möglichen) Täter erkennbar?“

Hier wird auf die neueren Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus der Praxis eingegangen.

Die Problematik des Verdachtes, der Vermutung versus Offenlegung wird diskutiert.

Abschluss dieses Teils bildet das Thema Sekundärschäden durch HelferInnen und HelferInnensysteme. Sekundärschäden sind die Schäden, die nach der Tat durch Interventionen bzw. das Unterlassen von Interventionen beim betroffenen Kind/Jugendlichen ausgelöst werden.

Innerfamiliärer Missbrauch:

Situation des nicht missbrauchenden Elternteiles (3 AE)

Inhaltlich wird hier auf die Situation des nicht missbrauchenden Elternteils, in der Regel die Mutter, eingegangen. Es wird die Unterscheidung zwischen der Mutter als aktiver Täterin, als Mitwisserin, als ahnende, aber immer wieder verdrängende und als nicht wissende Bezugsperson getroffen.

Die Auswirkung auf einen begleitenden Besuchskontakt wird besprochen.

Es wird (z. B. mittels Rollenspiel) versucht, das psychische Erleben, Gefühle, Gedanken und Handlungen einer Mutter, die mit einem Verdacht bzw. mit einer Aussage ihres Kindes über sexuellen Missbrauch konfrontiert wird, zu verstehen.

Versucht diese Bezugsperson, meist die Mutter, das Kind vor weiteren Übergriffen zu schützen, sind sogar begleitete Besuchskontakte mit dem (potentiellen) Täter für sie kaum vorstellbar. Aufgrund des (vermuteten) SKM ist es für sie äußerst schwierig, diesen Besuchskontakten neutral gegenüberzustehen.

Für BesuchsbegleiterInnen ist es wichtig, diese Emotionen und Vorbehalte nachvollziehen zu können.

Es erfordert ein hohes Maß an Information, Wissen, Empathie und Verständnis, um auf all diese Gefühle und Gedanken in der gesamten Komplexität professionell eingehen und letztlich damit umgehen zu können. Dies wird in diesem Modul geübt und dem wird viel Platz gegeben.

Täter (3 AE)

Diese Einheit beginnt mit einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Pädosexualität und nicht pädosexuellen Tätern und ihren Unterkategorien.

Der Schwerpunkt liegt bei Tätern, die innerfamiliär sexuell missbrauchen und ein Besuchsrecht haben, dies sind in der Regel Väter und Stiefväter. Ihre Strategien, ihre Manipulationen dem

Kind, der Mutter und dem familiären und sozialen Umfeld gegenüber werden durch verschiedene Übungen und Praxisbeispiele begreifbar und ein wenig durchschaubarer gemacht.

Ein Missbrauchszyklus (z. B. von Hilary Eldridge) wird vorgestellt und bearbeitet.

Fallen und Risiken bei Fällen, in denen der besuchsberechtigte Elternteil in Verdacht steht oder stand, dass Kind sexuell missbraucht zu haben (4 AE)

In diesem Teil geht es speziell um die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch direkte Übergriffe oder durch Manipulationen während des Besuchskontaktes.

Besonders bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist eine große Schwierigkeit, ein gutes Mittelmaß zwischen Kontrolle, Angst und Nicht-Ernstnehmen des Verdachtes zu halten. Die TeilnehmerInnen werden hinsichtlich dieses Themas sensibilisiert.

Grundlage dafür sind neue Veröffentlichungen zu den Themen Besuchskontakt, Trauma und Bindung sowie Sekundärschäden.

Aber auch Fallen und Risiken in der Abklärungsphase und bei der Gesprächsführung werden in den Fokus gerückt und somit ein bewusster Umgang damit erlernt.

Das gesamte Modul Trauma – sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt enthält mehrere Selbsterfahrungs- und Selbstreflexionseinheiten.

Modul Einschätzung psychischer Störungen, Krisenintervention und Psychohygiene (16 AE)

Einschätzung psychischer Störungen (6 AE)

■ LERNZIELE

Der/die BesuchsbegleiterIn ist in der Lage, eventuelle psychische Störungen der Elternteile, die das Kindeswohl gefährden könnten, einzuschätzen, um gegebenenfalls Maßnahmen einleiten zu können. Durch das Erkennen einer psychischen Störung bzw. von Verhaltensauffälligkeiten beim Kind kann auf individuelle Bedürfnisse adäquat eingegangen werden.

■ LERNINHALT

Den TeilnehmerInnen werden Grundlagen über psychiatrische Diagnostik und Persönlichkeitsstörungen vermittelt. Weiters wird auf den wichtigen Bereich Trauma und Trauma-Folgen eingegangen.

Die zu beachtenden diagnostischen Merkmale werden vorgestellt: Art der Problembeschreibung, Einhalten von Rahmenbedingungen, vorhergegangene psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen, vergangene bzw. akute Symptome, Einnahme von Psychopharmaka, Suizidalität, Alkohol- bzw. Drogenkonsum . . .

Zu beachten ist, ob die Empathiefähigkeit der Elternteile gegenüber dem Kind ausreichend gegeben ist.

Falls der/die BesuchsbegleiterIn eine Gefährdung des Kindeswohls aufgrund einer psychischen Störung nicht ausschließen kann (wird anhand von Fallbeispielen konkretisiert), muss er/sie in der Lage sein, adäquate Maßnahmen zu setzen: Information bzw. Berichterstattung an die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde und/oder an das PflEGschaftsgericht. Im Bedarfsfall kann ein psychiatrisches Gutachten empfohlen werden.

Krisenintervention (7 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen werden befähigt, psychische Krisen von Personen und/oder HelferInnen-Systemen zu erkennen und professionell zu intervenieren.

■ LERNINHALT

Die Tatsache, dass es bei einer Anordnung von Besuchsbegleitung schon im Vorfeld ein krisenhaftes Geschehen gegeben haben muss, macht die Auseinandersetzung mit dem Thema Krise unumgänglich.

Die TeilnehmerInnen lernen anhand von eigenen biographischen Beispielen, Krisendynamik zu erkennen und zu verstehen. Theoretische Auseinandersetzungen mit Modellen bzw. Phasen von Krisen werden vorgestellt.

Es werden der Unterschied zwischen Krisen in Systemen und individuellen Krisen von Personen sowie die Auswirkung der Dynamik in verschiedenen Gesprächskonstellationen erörtert.

Das allgemeine Interventionskonzept bei Krisen nach Dr. Sonneck wird mit Fallbeispielen als Handlungsleitfaden nutzbar gemacht.

Laut Sonneck gibt es folgende Aspekte:

1. Beziehung
2. emotionale Situation, spezifische Gefahren
3. aktueller Anlass
4. soziale Situation, vorhandene Hilfsmöglichkeiten
5. Erarbeitung des weiteren Vorgehens
6. Beendigung

Es wird die Problematik besprochen, dass es bei vermuteter/erwiesener sexueller/physischer Gewalt ein großes Ruhebedürfnis seitens des nicht missbrauchenden/misshandelnden Elternteiles gibt (Vertiefung des Themas beim Modul „Trauma und sexueller Missbrauch“ und beim Modul „Häusliche Gewalt“). Negativ wirkt sich hier der Druck aus, vorschnell Besuchsbegleitung zu installieren, denn Druck verstärkt eine Krise immer. Die TeilnehmerInnen erlernen, den Druck bei sich oder anderen nicht zu verstärken (Deeskalationsmodelle).

Psychohygiene (3 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen sind befähigt, eigene Überforderung und Grenzen kennen zu lernen, um arbeitsfähig zu bleiben. Eigene Ressourcen zur Psychohygiene sollen aktiviert und vertieft werden.

■ LERNINHALT

Unterschiedliche Übungen zur Vertiefung der eigenen Wahrnehmung und Förderung der Kreativität werden angeleitet. Fragestellungen wie z. B. „Welche Ressourcen passen zu mir?“, „Wo kann ich mir Unterstützung holen?“ oder „Wie kann ich wieder innere Distanz gewinnen?“ werden diskutiert.

Individuelle Krisenpläne werden entwickelt.

Modul Gesprächsführung (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen haben gelernt, durch geeignete Fragestellungen Chancen und Risiken zu erkennen und gezielte Informationen zu erhalten. Ziel ist es, die Familiendynamik besser zu verstehen, um dadurch einen nicht schädigenden Besuchskontakt zu ermöglichen.

■ LERNINHALT

Allgemeine Gesprächsführung (1 AE)

Die Basis dieser Einheit bildet das Konzept der Gesprächsführung nach Rogers mit den Elementen Empathie, Kongruenz und Wertschätzung.

Besonderes Augenmerk wird auf Rollenklarheit versus Rollenkonflikt gelegt: Mit wem ist was abzuklären? Wer hat welche Kompetenzen? Was kann der/die BesuchsbegleiterIn von wem einfordern?

In diesem Modul wird auch auf Gesprächsführung unter besonderen Verhältnissen eingegangen. Diese wären:

- Sind Eltern oder ein Elternteil aus einem anderen Kulturkreis, braucht es manchmal eine/n DolmetscherIn, besser noch eine/n KulturmittlerIn.
- Das Kind hat besonderen Förderbedarf.

Gesprächsführung mit dem Elternteil, bei dem das Kind derzeit lebt (5 AE)

Bei der Gesprächsführung mit dem Elternteil, bei dem das Kind derzeit lebt, ist die Angst dieses Elternteiles, dass sich der Besuchskontakt schädigend auf das Kind auswirken könnte, besonders zu berücksichtigen. Es ist wichtig, dieses Gefühl anzuerkennen und darauf einzugehen. Angstmindernd wirken sich ausführliche Information und größtmögliche Transparenz aus. Es wird auch geübt, die Bedeutung der Besuchskontakte zu erklären und Erwartungen zu erfragen, um bestmögliche Kooperation zu erreichen.

Die TeilnehmerInnen werden im Rollenspiel angeleitet, eine genaue Anamnese der Familien- bzw. Paargeschichte, der derzeitigen Beziehung, einer eventuellen Gewalt- oder Missbrauchs- dynamik, von Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, der eigenen Biographie und einer eigenen Traumatisierung zu erheben.

Nach dem Rollenspiel wird erarbeitet, wie unterstützend/schützend bzw. schädigend diese Person von dem/der BesuchsbegleiterIn erlebt wird. Welche Ambivalenzen betreffend Schädigung durch sexuellen Missbrauch und/oder psychische/physische Gewalt werden festgestellt?

Es wird mit den TeilnehmerInnen geübt, wichtige Daten und relevante Informationen über das Kind zu erhalten.

Gesprächsführung mit dem besuchsberechtigten Elternteil (5 AE)

In der Gesprächsführung mit dem besuchsberechtigten Elternteil ist ebenfalls Befürchtungen, Ängsten und Erwartungen Raum zu geben. Die TeilnehmerInnen üben im Rollenspiel, Fragen bezüglich der Anamnese der Familien- bzw. Paargeschichte, der derzeitigen Beziehung, einer eventuellen Gewalt- oder Missbrauchsdyamik, von Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, der eigenen Biographie und einer eigenen Traumatisierung zu erheben.

Ebenso zu erfragen ist, ob das bisherige (Täter-)Verhalten reflektiert und dafür Verantwortung übernommen wird. Gründe für einen möglichen Abbruch sind abzuklären (z. B. psychische, physische oder sexuelle Grenzüberschreitungen).

Die TeilnehmerInnen reflektieren in der Gruppe über

- Gefährlichkeitsprognose,
- Risikoeinschätzung,
- unterschiedliche Täterstrategien und
- Manipulationsverhalten.

Sie entwickeln daraus einen Verhaltenskodex für den besuchsberechtigten Elternteil.

Gesprächsführung mit dem Kind (5 AE)

Es wird den TeilnehmerInnen vermittelt, eine altersadäquate Sprache zu verwenden. In der Gesprächsführung mit dem Kind müssen Ängste, Befürchtungen, Wünsche und Sehnsüchte ernst genommen und besprechbar gemacht werden. Dem Kennenlernen sollte je nach Alter und Entwicklungsstand ausreichend Platz gegeben werden.

Im Rollenspiel wird geübt, wie eine gelungene Gesprächsführung mit der Erklärung des Ablaufs und das Erarbeiten eines Stoppzeichens des Kindes aussehen können.

In der Reflexion werden Fragen beantwortet, wie z. B. „Wie ist es mir in der Rolle als Kind ergangen? Habe ich mich unterstützt oder im Stich gelassen gefühlt? Was hätte ich gebraucht?“

In der Rolle als BesuchsbegleiterIn: „Wie ist es mir in meiner Rolle als BesuchsbegleiterIn ergangen? Konnte ich das Vertrauen des Kindes gewinnen? Habe ich mich überfordert gefühlt? Was hätte mir geholfen?“

In der Rolle als BeobachterIn: „Was habe ich wahrgenommen? Mit wem habe ich mich identifiziert?“

In den Modulen sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt wird detaillierter auf die Besonderheiten in der Gesprächsführung eingegangen.

Modul Kindeswohl und Erkennen der Kindeswohlgefährdung (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen sind dazu in der Lage, anhand konkreter, vorgestellter Definitionen den Begriff „Kindeswohl“ in seiner Komplexität zu erfassen und dieses auf den unterschiedlichen Ebenen (physisch, psychisch, emotional, sozial) zu erkennen.

Sie erlangen durch das Modul die Qualifikation, im Rahmen ihrer Tätigkeit einzuschätzen, ob das Kindeswohl gewährleistet oder gefährdet ist.

Das Modul ermöglicht ihnen professionelles Handeln, wenn sie eine Gefährdung des Kindeswohls beobachten oder vermuten.

Es befähigt die TeilnehmerInnen, im Rahmen ihrer Tätigkeit als BesuchsbegleiterInnen

- den Schutz der Kinder und Jugendlichen in jeder Phase der Besuchsbegleitung zu gewährleisten
- Retraumatisierung, physische oder psychische Verletzungen zu verhindern und
- Belastungsfaktoren für die Minderjährigen möglichst gering zu halten.

Die AbsolventInnen sind dazu in der Lage, ihre Einschätzungen und Entscheidungen gegenüber dem Auftraggeber und anderen Institutionen zu vertreten und in schriftlichen Berichten zusammenzufassen.

■ LERNINHALT

Kindeswohlmodelle sowie Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung (5 AE)

Die TeilnehmerInnen werden darauf hingewiesen, dass es aktuell keine allgemein gültige Definition des Kindeswohls in Justiz und Jugendwohlfahrt gibt, was auch in Fachkreisen und im Austausch mit anderen Institutionen immer wieder zu Konflikten führt.

Sie lernen umfassende Modelle des Kindeswohls kennen, anhand derer sie einschätzen lernen, inwieweit das Kindeswohl gewährleistet oder gefährdet ist. Diese Modelle ermöglichen eine allgemeine Beurteilung und die Feststellung, ob die wesentlichen Grundbedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfüllt sind. Darüber hinaus können individuelle Faktoren berücksichtigt und zur Beurteilung herangezogen werden.

Übungen zur Erkennung einer Kindeswohlgefährdung (3 AE)

Anhand von praxisorientierten Fallbeispielen üben die TeilnehmerInnen, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und professionell zu intervenieren.

Erarbeitung des konkreten Ablaufs von Besuchsbegleitung mit Fokus auf das Kindeswohl in Kleingruppen (4 AE)

Die Vermutung einer Gefährdung kann im Rahmen der Gespräche mit den beteiligten Eltern, im Austausch mit anderen Institutionen oder aber im Kontakt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und während des Besuchskontaktes selbst entstehen.

In Kleingruppen werden Praxisbeispiele mit unterschiedlichen Szenarien bearbeitet. Die TeilnehmerInnen entwickeln selbst anhand der theoretischen Grundlagen die Vorgangsweisen der BesuchsbegleiterInnen und verfassen eine kurze schriftliche Zusammenfassung für den Auftraggeber.

Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse (4 AE)

Im Plenum werden die Ergebnisse der Kleingruppen vorgestellt und ausführlich besprochen. Beispiele nachvollziehbaren Dokumentierens und das Verfassen von Berichten werden besprochen.

Vor allem in den letzten drei Abschnitten dieses Moduls setzen sich die TeilnehmerInnen mit den eigenen Emotionen und Bedenken in ihren Wahrnehmungen auseinander, wenn sich eine Gefährdung des Kindeswohls im Moment nicht eindeutig feststellen lässt. Bei laufenden Besuchsbegleitungen findet diese Auseinandersetzung in der Supervision statt.

Hier wird besonders auf die Notwendigkeit eines Austausches mit KooperationspartnerInnen hingewiesen, um entscheiden zu können, ob die Besuchsbegleitung unter bestimmten Bedingungen durchgeführt, abgebrochen oder fortgesetzt werden soll.

Modul Abklärung und Vorbereitung (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen kennen die institutionellen Bedingungen der ersten Abklärung sowie die Schritte der Vorbereitung von begleiteten Besuchskontakten. Sie erlangen die Befähigung, in der Vorbereitungsphase mit anderen Institutionen, dem Gericht bzw. der Jugendwohlfahrt zu kooperieren.

■ LERNINHALT

Schritte der Abklärung (7 AE)

In diesem Teil wird den TeilnehmerInnen der Ablauf der Abklärung bei der Auftragsübernahme vermittelt: Eine Besuchsbegleitung anbietende Institution bekommt den Auftrag zu begleiteten Besuchskontakten durch das Gericht bzw. durch beide Elternteile und muss nun klären, ob, ab wann, wo und wie häufig Besuchskontakte stattfinden sollen.

Die TeilnehmerInnen lernen die Bedingungen und die praktische Durchführung einer Auftragsübernahme kennen:

- Sammeln von Vorinformationen anderer beteiligter Institutionen (siehe „Kooperation mit anderen Stellen“). Die einzuholenden Informationen betreffen die Vorgeschichte der Familie bzw. Familiendynamik, Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie an anderer Stelle geäußerte Wünsche/Ambivalenzen bezüglich geplanter Besuchskontakte.
- Kriterien der Ausschließung einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung/Retraumatisierung durch Besuchskontakte
- Einholen der Einverständniserklärung beider Elternteile zu begleiteten Besuchskontakten
- Entscheidungsfindungsprozess: Werden begleitete Besuchskontakte angeboten oder nicht? Die Entscheidung wird an das Gericht und den Jugendwohlfahrtsträger weitergeleitet.

Vorbereitung der begleiteten Besuchskontakte (5 AE)

Die TeilnehmerInnen sollen befähigt werden, jene Fragen, die in der Abklärungsphase mit Hilfe der bereits vorhandenen Informationen noch nicht ausreichend beantwortet werden konnten, in den Gesprächen mit beiden Elternteilen und dem Kind zu eruieren.

Die TeilnehmerInnen setzen sich in diesem Teil mit den unterschiedlichen Rollen als BeraterInnen für den obsorgeberechtigten, den besuchsberechtigten Elternteil sowie als Besuchsbeglei-

terIn für das Kind auseinander und lernen, Vorbereitungs- bzw. Erstgespräche mit den KlientInnen zu führen. Für jede Person gibt es demnach eine/n zuständige/n BeraterIn bzw. BesuchsbegleiterIn, die miteinander in intensivem Austausch die Familie betreffend stehen.

In ein bis drei Vorbereitungsgesprächen sollen die für den Beginn der Besuchsbegleitung wichtigen Informationen herausgefunden werden (Rollenspiel – mit Hilfe eines in der Gruppe ausgearbeiteten Fragekataloges).

Planung und Anbahnung (4 AE)

In diesem Teil wird den TeilnehmerInnen die konkrete Planung bzw. Anbahnung von begleiteten Besuchskontakten vermittelt. Unter Beachtung der Vorinformationen und der erhobenen Daten und Fakten muss Folgendes je nach Familie individuell entschieden werden: wann, wo, wie lange sollen die ersten Besuchskontakte stattfinden? Wie viele Termine zwischen dem/der BesuchsbegleiterIn und dem Kind sind zum Kennenlernen notwendig, um eine ausreichende Vertrauensbasis zu ermöglichen? Welcher Klärungen bedarf es noch mit beiden Elternteilen, um einen guten Start zu gewährleisten?

Modul Phasen der Besuchsbegleitung (16 AE)

■ LERNZIELE

Die TeilnehmerInnen sind anhand der ausgearbeiteten Qualitätsstandards befähigt, während des gesamten Verlaufs von begleiteten Besuchskontakten eine kindgerechte Umsetzung zu gewährleisten. Sie können Risikofaktoren, die dem Kindeswohl abträglich sind, erkennen, professionell darauf reagieren und den Kontakt nötigenfalls beenden.

Vorausgesetzt wird, dass die Abklärungsphase positiv abgeschlossen ist und der Auftrag, begleitete Besuchskontakte durchzuführen, übernommen wurde. Priorität in jeder Phase der Besuchsbegleitung hat das Wohl bzw. der Schutz des Kindes zu sein.

Die BesuchsbegleiterInnen kennen Institutionen und KooperationspartnerInnen, die im Kontext Besuchsbegleitung involviert sind, und werden befähigt, Berichte und Protokolle professionell zu verfassen.

■ LERNINHALT

Die TeilnehmerInnen lernen Grenzen, insbesondere des Kindes zu wahren und reflektieren ihre eigene Rolle im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Kontrolle.

Mittels unterschiedlicher Methoden werden Kenntnisse vermittelt, anhand derer die BesuchsbegleiterInnen in der Lage sind, ihre Beobachtungen, Informationen und Einschätzungen fachgerecht zu protokollieren.

Eingangsphase (3 AE)

Unter besonderer Berücksichtigung des Moduls „Gesprächsführung mit Kindern“ werden mittels praktischer Übungen grundlegende Fertigkeiten im Kontext des Erstkontakts vermittelt und Kriterien erarbeitet, die dem Kind den größtmöglichen (emotionalen) Schutz und Sicherheit bieten.

Sämtliche für dieses Setting notwendige Rahmenbedingungen (Ist der Raum vorbereitet, stehen altersgerechte Spielmaterialien zur Verfügung, sind störende Faktoren wie Telefon etc. weitgehend ausgeschaltet? usw.) werden diskutiert und in allgemein gültige Standards und individuell gestaltbare Faktoren unterteilt.

Da es bei den meisten Familien aufgrund der problematischen Dynamik zwischen den Elternteilen (anfangs) nicht zu einem direkten Kontakt zwischen Vater und Mutter kommen soll, empfiehlt es sich, die Terminvereinbarung so zu gestalten, dass die Eltern zeitversetzt eintreffen. Die TeilnehmerInnen erproben die Erstellung eines strukturierten Zeitplans und üben Interventionen und Handlungsmöglichkeiten bei Störungen.

Auf den Empfang des Kindes wird besonderes Augenmerk gelegt, mögliche vertrauensbildende Maßnahmen bzw. „Codes“ zwischen dem Kind und BesuchsbegleiterInnen zur Unterbrechung der Besuchskontakte (die in der Abklärungsphase mit dem Kind vereinbart wurden) werden nochmals besprochen, da es Kindern oft nicht möglich ist, in derart stressbesetzten Situationen ihre Bedürfnisse verbal auszudrücken.

Besuchskontakt (3 AE)

Hier werden die wichtigsten Aufgaben des/der BesuchsbegleiterIn im Kontext der stattfindenden Kontakte vermittelt und die professionelle Abgrenzung im Kontakt mit allen Beteiligten hervorgehoben.

Der/die BesuchsbegleiterIn ist während des gesamten Kontaktes anwesend, beobachtet den Prozess, achtet auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes sowie der vereinbarten Regeln und leitet den besuchsberechtigten Elternteil gegebenenfalls bei der Kontaktabstimmung etc. an. Auch ein nur kurzfristiger Verbleib des Kindes allein beim besuchsberechtigten Elternteil ist in jedem Fall zu unterlassen.

Der Fokus während des Besuches ist primär auf das Kind gerichtet, wobei die Wahrnehmung der nonverbalen Signale (in der Interaktion) erkannt und richtig gedeutet werden müssen. Die TeilnehmerInnen setzen sich im Plenum mit möglichen Reaktionen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, auseinander.

Weiters werden grenzüberschreitende Verhaltensweisen bzw. Manipulationsversuche von Elternteilen thematisiert. Im Rollenspiel sollen die TeilnehmerInnen üben, ihre Position zu reflektieren, Grenzen der Kinder wie auch eigene Grenzen zu erkennen, diese zu wahren und bei Grenzverletzungen adäquat darauf zu reagieren. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass von BesuchsbegleiterInnen keine Geschenke, Nachrichten, Briefe, Geld etc. von einem Elternteil an den anderen oder für die BesuchsbegleiterInnen selbst angenommen werden.

Nachbereitung und Abschluss von begleiteten Besuchskontakten (3 AE)

In der Nachbereitungsphase wird der Besuchskontakt anhand eines Praxisbeispiels reflektiert. Dem Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, werden der Verlauf bzw. die Reaktionen des Kindes rückgemeldet. Mögliche Szenarien, die ein Gespräch mit dem Vater, der Mutter und/oder dem Kind erfordern, werden diskutiert.

Anhand einer Checkliste werden die TeilnehmerInnen angehalten, einen Besuchsverlauf genau und nachvollziehbar zu protokollieren.

Nach Ablauf der vereinbarten Termine erfolgt die Nachbesprechung und Reflexion mit allen Beteiligten. (Inhaltlich wird hier auf das Modul „Gesprächsführung“ verwiesen.) Auftraggeber, in der Regel Bezirksgerichte, werden schriftlich mittels eines zusammenfassenden Berichtes über sämtliche für den Besuchskontakt relevanten Beobachtungen und Informationen in Kenntnis gesetzt.

Dokumentation (4 AE)

Die schriftliche Rückmeldung an den Auftraggeber und/oder andere involvierte Stellen ist ein notwendiges Handwerkszeug, um den Verlauf der Kontakte sowie andere Informationen, die als Kriterium für bzw. gegen Besuchskontakte herangezogen werden, festzuhalten und gilt darüber hinaus als Qualitätsnachweis.

Mit den TeilnehmerInnen werden wichtige Elemente/Bausteine in der Besuchsbegleitungsdokumentation erarbeitet.

Die Bedeutsamkeit, alle Beobachtungen und Informationen schriftlich festzuhalten, wird mit den angehenden BesuchsbegleiterInnen anhand praktischer Beispiele veranschaulicht.

Dokumentationsrichtlinien werden vorgestellt: „Wie dokumentiere ich sachlich, präzise und nachvollziehbar?“

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit möglichen „Fallen“ in der Berichterstattung wie Interpretationen, emotional besetzte Themen etc. auseinander.

Das Verfassen von Berichten z. B. an das Bezirksgericht wird anhand von Praxisbeispielen und Musterbriefen geübt.

Kooperation mit anderen Stellen (3 AE)

Den TeilnehmerInnen werden sämtliche Institutionen bzw. Berufsgruppen, mit denen BesuchsbegleiterInnen kooperieren, sowie mögliche Kooperationsformen vorgestellt: z. B. Jugendwohlfahrt, Gerichte, Kinderbeistand, Beratungsstellen, Schulen, Kindergärten, PsychotherapeutInnen, (Fach-)ÄrztInnen, PsychologInnen etc.

Unterschiedliche Kompetenzen, Aufträge, die Weitergabe von Informationen sowie Vernetzungen und Schnittstellen in der Zusammenarbeit werden transparent dargestellt und anhand von Fallbeispielen diskutiert.

Autorinnen

DSA Christine Bodendorfer

Diplomierte Sozialarbeiterin, Psychotherapeutin
Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen,
Verein Limes – Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern

Mag.^a Marion Geisler

Diplompsychologin
Kinderbereich im Verein Wiener Frauenhäuser

DSA Petra Höflinger

Diplomierte Sozialarbeiterin, Mediatorin
Kinder- und Jugendanwaltschaft

DSA, Mag.^a Bettina Kern

Diplomierte Sozialarbeiterin, Pädagogin, Sonder-, Heilpädagogin, Psychotherapeutin
Beratungsstelle TAMAR für sexuell missbrauchte Kinder, Mädchen und Frauen

DSA Gertrude König

Diplomierte Sozialarbeiterin, Psychotherapeutin
Kinderschutzzentrum Wien

DSA, Mag.^a Raina Ruschmann

Diplomierte Sozialarbeiterin, Klinische und Gesundheitspsychologin
Samara – Verein zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt, Kinderbereich im Verein Wiener Frauenhäuser